

Rechtsanwalt Dr. v. Loeper · Hinter Oberkirch 10 · 72202 Nagold

UNESCO

Deutsche UNESCO-Kommission

Hinter Oberkirch 10
7 2 2 0 2 N A G O L D

Tel. 0 74 52 / 49 95 oder 49 07

Fax 0 74 52 / 10 11

E-Mail: e.vonloeper@outlook.de

Unser Zeichen

22.10.2025

bitte stets angeben

Bundesweites Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes Begleitschreiben zum Bewerbungsverfahren

Die Haustauben-Haltung der Columba Livia Forma Domestica

Rechtlich und fachspezifisch geht es um höher entwickelte Wirbeltiere in der Obhut des Menschen, speziell um die seit Jahrtausenden gezüchteten, auf den Menschen angewiesenen Tauben:

1. Neuzeitlich betonten die Vordenker der Menschenrechte Rousseau, Bentham, Friedrich Schiller vor über 220 Jahren die Pflicht des Menschen für Tierrechte einzustehen. Selbst der Philosoph Immanuel Kant, der für die „unantastbare Menschenwürde“ nach dem Grundgesetz wegweisend war, stand ein für Tiere als Selbstzweck und forderte das Qualverbot aus menschlicher Selbstachtung.
2. Nach dem Fall der Berliner Mauer und dank Gorbatschows Glasnost und Perestroika initiierte der Verfasser dieses Schreibens 1990 die bundesweite Bürgerbewegung „Tierschutz ins Grundgesetz“. Daran beteiligten sich die gesamte Tier- und Naturschutzbewegung und die Kulturschaffenden wie Lorient, Senta Berger, Günter Grass und am 03.10.1990 zum Tag der deutschen Einheit der damalige Bundespräsident Richard v. Weizsäcker. Jener bestätigte, es gebe keine größere Aufgabe, als die Schöpfung zu bewahren und die Nachwelt zu schützen.
3. Nach 12 Jahren intensiver Bemühungen gelang 2002 mit Zweidrittelmehrheit von Deutschem Bundestag und Bundesrat in Art. 20a GG die staatliche Schutzpflicht auf „die Tiere“ zu erweitern. Der ethische Tierschutz erhielt Verfassungsrang, und zwar amtlich begründet für den „Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden, vor Zerstörung ihrer Lebensräume und die Achtung der Tiere als Mitgeschöpf“. Damit wird das Recht der Tiere bekräftigt: Die sittliche Selbstachtung des Menschen als Treuhänder der Tiere schafft eine rechtsstaatliche Bindung, die den Nutzungsinteressen des Menschen unüberschreitbare Grenzen setzt. Solche Bedürfnisse der Hennen anerkennt das BVerfG (1999, NJW, 3253).
4. Einflussreiche Philosophinnen fordern „Gerechtigkeit für Tiere“, so Prof. Martha Nussbaum (2023), „Ethik der Wertschätzung“ Prof. Corine Pelluchon (2019) und weltweit markieren die Human-Animal-Studies (HAS) in 25 Fachjournalen ein Netzwerk aus Forschung, Ethik und

- praktischer Anwendung: Sie alle tragen zu einem Zeitalter artübergreifender Lebendigkeit und Wertschätzung bei. „Ureigene Tierrechte“ fordern Prof. Erbel (1986) und Prof. Greco (JZ 2019): Tiere werden „um ihrer selbst willen geschützt“, aus dem Tatbestand der Tierquälerei und wegen des Verfassungsranges aus dem „Gegebenen“ der Rechtsvorschriften abgeleitet.
5. Eine beeindruckende Wende der Entwicklung geht seit 1995 (sog. Augsburger Modell) von dem Umgang mit der Haustaube aus. Von der Felsentaube abstammend, ist sie seit sieben Jahrtausenden irreversibel genetisch als Nutztier gehalten und als ausgesetzte oder zurückgelassene Zuchttaube, Brieftaube oder Masttaube auf den Menschen angewiesen. Selbst ohne Futterangebot muss sie häufig brüten. Fütterungsverbote machen die Elterntiere krank, der größte Teil der Küken oder Jungtiere muss zu 80 % auszehrend qualvoll sterben. Der Konflikt belastet Liebhaber wie Hasser der obdachlosen Haustauben. Lösungsorientiert will das Augsburger Modell möglichst viele Tauben an betreute Taubenschläge mit gutem Körnerfutter binden. Dort frisch gelegte Eier werden durch Ei-Attrappen ersetzt. So wird Mensch und Tier gedient: Die Verschmutzung von Gebäuden, Plätzen und Gehsteigen im Umkreis der Schläge wird verhindert oder stark gemindert – das dient dem Bild und dem Frieden in der Stadt – und die Taubenpopulation wird nachhaltig tierschutzkonform reduziert.
 6. In Deutschland fordern alle neun Landestierschutzbeauftragte (Dr. Stubenbord, Dr. König, 2021) die staatliche Fürsorge für Haustauben, weil sonst illegal Tierqualen erzeugt werden. Damit wird der Rechtsgedanke eindeutig praxisnah für die *Columba livia forma domestica* vertieft: Jede Kommune muss den Tierrechtsgedanken als Kulturerbe aufgreifen und zum Frieden für Mensch und Tier beitragen. Kommt der Rechtsgedanke im Umfeld des Menschen zur Geltung, dient dies dem Schutz der Schwächeren. Werden aber Menschenrechte gerade andauernd verletzt, liegt es daran, dass sie nicht als „Krönung von Kreaturrechten“ erlebt werden. Im Tierrechtsfall heißt das: Setzen Tiereigentümer ihre Tauben entgegen ihrer gesetzlichen Obhutspflicht aus, lässt das BVerwG mit „praktisch tierschützender Wirkung“ solche Aussetzung nicht zu (Urt. 2018). Das kommunale Fundrecht verlangt hiernach, die Tiere nicht qualvoll verhungern und sterben zu lassen. Das ist beispielgebend.
 7. Ein Initiative der Erfurter Tauben e. V. (<http://eisenhartvonloeper.de>) wollte den Nahrungsentzug von artgerechtem Futter bei Wirbeltieren gesetzlich verbieten, wenn den Tieren dadurch vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt wurden. Die Gesetzesinitiative fand starke Resonanz. Manche Länder gewähren Zuschüsse für Taubenschläge nach dem Augsburger Modell, so vorbildlich Niedersachsen mit 80 %. Ferner gibt es betreute Futterplätze, die Haustauben Nothilfe leisten, soweit und solange Taubenschläge noch fehlen, wie in Herrenberg praktiziert. Volieren für Handicap-Tauben demonstrieren – wie jetzt in Böblingen durch Initiative der Antragstellerin geschehen, wie Hilfen mit Herzblut Leben ermöglichen, das schon verloren schien. Schließlich wird in einer Initiative für den Stuttgarter Gemeinderat vom 16.10.2025 untermauert, eine Streichung der Zuschüsse für die tierschutzgerechte Regulierung der Stadtauben sei untragbar, da die fachliche Notwendigkeit und tierschutzrechtliche Verpflichtung sowie ökonomische Gründe die Umkehr gebieten, siehe https://eisenhart-von-loeper.de/wp-content/uploads/2025/05/Dr_vLoeper_Notfuetterung_und_Nottraenkung_von_Stadtauben_2025-05-02.pdf

VITA: Eisenhart v. Loeper, geb. 1941 in Potsdam, nach Kriegsende in Süddeutschland aufgewachsen, studierte 1960-1964 Rechtswissenschaften, 1966 publizierte erstmals über „Das Recht der Tiere“, seit 1967 verheiratet, Vater dreier Kinder, seit 1968 Rechtsanwalt, promovierte 1970 in Tübingen. 1972 Gründungsvorsitzender der Christian-Wagner-Gesellschaft für „möglichste Schonung des Lebendigen“, siehe <http://eisenhartvonloeper.de>. Seit 60 Jahren für Tierrechte engagiert, seit 1984 Co-Autor „Tierschutz-Testfall unserer Menschlichkeit“ (in Ursula M. Händel), 1990-2002 leitend für Tierschutz ins Grundgesetz tätig, dafür wurde ihm 2005 Bundesverdienstkreuz verliehen, Publikationen bes. in Natur und Recht seit 2020, 827; 2023, 163 und 2023, 377.

Rechtsanwalt